



Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der Fassung vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der Fassung vom 15.12.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der Fassung vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 385) in Verbindung mit § 6 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wangels vom 04.12.1992 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2012 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Wangels den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 85 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 2 Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit (Teil-)Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe, der Hafenanlagen und der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die nach der gemeindlichen Bauleitplanung oder gesetzli-

chen Vorschriften nicht bebauungsfähig sind = 15 v.H. der Straßenreinigungskosten.

- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalendervierteljahres, so sind für die Gebühren dieses Vierteljahres, der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
- a. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird:
Die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße;
 - b. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt:
Zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge 0,75 €.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung aus Gründen, welche die Gemeinde zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.
- (3) Konnte die Straßenreinigung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefasst werden.
- (2) Die Gebühr ist am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundstückseigentümerverzeichnis, den Bauakten, dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes und den An- und Abmeldungen des Meldeamtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wangels vom 04. Dezember 1992 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 17. März 2005 außer Kraft.

23758 Wangels, 30.11.2012

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

E. Klodt